

Schulöffnungen - Corona - BW

Beitrag von „Flupp“ vom 10. September 2021 20:46

§10 (2) 2 CoronaVO BW:

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden ...

Wenn aber ein Spucktest geht (hieß es oben) und die Nichtdurchführbarkeit eines nasalen Tests offenkundig ist, dann besorgt die Schule halt 100 Spucktests...